

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1528K – LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTUM UND MIETE**

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 ARB).

Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des zum versicherten landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Grundbesitzes in Österreich.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermieter und Verpächter.